

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Schleswig-Holstein

Margret Best,
lifeline Vormundschaftsverein im
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Die passive Aufnahmephase der Unsicherheit und des „Warten-Müssens“ muss zu einer aktiven Phase des Ankommens umgestaltet werden.

Neue Gesetzesänderungen verbessern die rechtliche Lage von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein. Trotzdem verlieren die jungen Geflüchteten im Verwaltungslabyrinth unwiederbringliche Zeit.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes ist die Landesregierung im September 2016 ihrer Verpflichtung nachgekommen, das Verfahren der Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher für Schleswig-Holstein im Sinne der §§ 42 ff. SGB VIII gesetzlich zu regeln, in dem das Jugendförderungsgesetz durch § 36a (Regelung des Verteilungsverfahrens) und § 36b (Möglichkeit der Abänderung der örtlichen Zuständigkeit eines Jugendamtes für die vorläufige Inobhutnahme durch das Landesjugendamt) ergänzt wird. Bis Mai 2016 gehörte Schleswig-Holstein zu den sieben Bundesländern, die durch starken Zuzug von UMF ihre Soll-Aufnahmequote überschritten haben. Deshalb konnte das Land ab November 2015 an andere Bundesländer abgeben. Seit September 2016 liegt Schleswig-Holstein mit der Aufnahmequote von 2.095 UMF unter seiner Sollzuständigkeit von 2.179 UMF. Das ist aus der Sicht des lifeline Vormundschaftsvereins auch gut so: Die Verteilung der Jugendlichen aus der vorläufigen Inobhutnahme heraus in andere Bundesländer

verlief bezüglich der Aufnahme dort nicht immer problemlos.

Die Verteilung der UMF innerhalb des Landes ist zahlenmäßig noch immer relativ unausgewogen. Die Jugendamtsbereiche

- Neumünster (Soll 57 UMF / Ist 323UMF)
- Kiel (Soll 180 UMF/ Ist 286 UMF)
- Flensburg (Soll 63 UMF / Ist 126 UMF)
- Pinneberg (Soll 224 UMF/ Ist 242 UMF)

liegen weiterhin mit hohen Zahlen für UMF in Jugendhilfe über ihrer Sollzuständigkeit. Die Stadt Lübeck hat ihr Soll mit 159 UMF mit tatsächlich 117 UMF zum ersten Mal seit der statistischen Erfassung der Daten unterschritten. Die anderen Jugendamtsbereiche liegen z. T. weit unterhalb ihrer Sollzuständigkeit. Da sie aber auch oft nicht die Infrastruktur bieten, die den besonderen Bedarfen der jungen Flüchtlinge entsprechen, sollten die UMF besser in den Jugendamtsbereichen bleiben, wo inzwischen schon vorhandene Strukturen und Kapazitäten ausgebaut worden sind.

Warten, warten, warten

Grundsätzlich ist zu bemängeln, dass die Aufnahmephase für die vielen hoch motivierten und leistungsbereiten jungen Flüchtlinge einfach zu lange dauert. Bei einigen Ausländerbehörden dauert schon die Registrierung sehr lange, es kommt vor, dass Jugendliche mehr als sechs Monate auf ein Ausweispapier warten müssen. Dies kann sich für den betroffenen Minderjährigen negativ auf die vier Jahre Wartezeit für die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG auswirken. Die vorläufige Inobhutnahme dauert zudem oft länger als gesetzlich vorgesehen. Viele Jugendliche haben wäh-

rend des Verteilungsverfahrens nur einen unzureichenden bzw. keinen Bildungszugang und hängen in einer Wartesituation fest. Für die 16- und 17-Jährigen gestaltet sich die Suche nach Alphabetisierungskursen ganz besonders schwierig.

Während der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt keine Beantragung der Regelung der gesetzlichen Vertretung der Minderjährigen, was weder dem § 42 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII noch der EU-Aufnahmerichtlinie Art. 24 Abs. I entspricht. Beide Verordnungen sehen vor, dass für die Minderjährige oder den Minderjährigen unverzüglich ein*e geeignete*r gesetzliche*r Vertreter*in bestellt wird, damit ein lückenloser effektiver Rechtsschutz von Beginn der Inobhutnahme an zu gewährleisten ist. Die Wartezeiten für die dann von den Zuweisungsjugendämtern bei den Familiengerichten beantragten Vormundschaftsbestellungen haben sich im Laufe des Jahres allerdings deutlich verkürzt. Da Minderjährige selbst keinen Asylantrag stellen können, vergehen trotzdem oft Monate, bis der Vormund den Asylantrag für sein Mündel stellt. Dabei wird einem auf den Einzelfall bezogenen aufenthaltsrechtlichen Clearingverfahren nicht immer genügend Bedeutung zugemessen.

Hinzu kommt die lange Wartezeit auf einen Termin zur Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Viele UMF sind im Herbst letzten Jahres eingereist und haben bis heute keinen Termin erhalten (s. Kasten). Sie benötigen aber möglichst schnell Gewissheit über ihre Aufenthaltsperspektive in Deutschland, um dementsprechend an den Integrationsmaßnahmen teilnehmen oder Anträge auf Familiennachzug stellen zu können. Auch zwischen der Ankunft des jungen Flüchtlings und Beginn einer

Anschlusshilfe gemäß SGB VIII vergeht in dem aufnehmenden Jugendamtsbereich manchmal über ein halbes Jahr. Hier geht Zeit verloren, die die Jugendlichen nicht haben.

Ogleich in den Wochen und Monaten der Aufnahmezeit für die Zukunft der Jugendlichen bereits wichtige Entscheidungen (Alterseinschätzung, die Entscheidung über eine mögliche Verteilung bzw. die Zuweisung an ein anderes Jugendamt für die reguläre Inobhutnahme, ggf. Stellung des Asylantrages im Rahmen einer Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung, Familiennachzug usw.) getroffen werden, fühlen sich die jungen Flüchtlinge vielfach nicht gut informiert und an dem ganzen Geschehen um sie herum nicht beteiligt. Sowohl § 8 SGB VIII als auch Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention sehen vor, dass Kinder und Jugendliche angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gehört werden und dass ihre Meinung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren

Berücksichtigung findet. Für geflüchtete Jugendliche werden in der Regel Amtsvormundschaften eingerichtet. Öfters beklagen Jugendliche, dass sie zu wenig oder gar keinen persönlichen Kontakt zur rechtlichen Vertreterin oder zum rechtlichen Vertreter ihrer Interessen haben.

Handlungsbedarf allenthalben

Aus der Sicht des lifeline Vormundschaftsvereins besteht auf allen diesen Gebieten dringender Handlungsbedarf: Durch die Quotenverteilung dürfen den betroffenen UMF keine Nachteile entstehen. Dafür müssen endlich landesweit einheitliche, der Sicherung des Kindeswohls angemessene Standards für das Clearing (insbesondere auch das aufenthaltsrechtliche Clearing), die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMF festgelegt werden. Die lange passive Aufnahmezeit der Unsicherheit und des „Warten-Müssens“ muss für die jungen Flücht-

linge zu einer aktiven Phase des Ankommens umgestaltet werden. Alle beteiligten Behörden und Institutionen müssen mit entsprechenden personellen Kapazitäten laufend intensiv und transparent daran arbeiten, das Aufnahmeverfahren für UMF schneller und effektiver ablaufen zu lassen. Alle Verfahren sollten diesbezüglich immer wieder auf den Prüfstand gestellt und evaluiert werden. Die Beteiligung und umfassende Information der Minderjährigen über ihre Situation und alle Verfahren, denen sie sich unterziehen müssen, sollte sichergestellt werden. Hierzu ist die zeitnahe Einsetzung einer rechtlichen Vertretung eine dringend notwendige Voraussetzung. Zwischen allen beteiligten Behörden, Ämtern, Einrichtungen und Einzelpersonen muss ein transparenter und funktionierender Informationsfluss gesichert werden, der die Minderjährigen in alle relevanten Entscheidungen und Fragen einbezieht.



Fallbeispiele:

Ein mit 16 Jahren eingereister Afghane

wartet seit acht Monaten auf einen Termin bei der Ausländerbehörde Kiel, er hat bis jetzt keinerlei Ausweispapiere.

Ein jetzt 17-jähriger Kurde aus Syrien,

seit dem 24. September 2015 in Kiel, stellte am 11. Mai 2016 den Asylantrag. Er braucht für den Antrag auf Familiennachzug dringend die Entscheidung. Bis heute fand kein Anhörungstermin beim BAMF statt.

Ein 16-jähriger UMF aus Syrien, seit Herbst 2015 in Kiel, bekam am 22. Dezember 2015 eine Duldung. Die Familie hatte für Herbst 2016 einen Termin bei der Botschaft. Am 25. November 2015 wurde der Asylantrag gestellt. Am 24. Februar 2016 kam der Fragebogen vom BAMF zur schriftlichen Anhörung. Der Vormund hatte am 15. März 2016 ein Treffen mit dem Jugendlichen, hat ihn den Fragebogen ausfüllen lassen und anschließend am 17. März 2016 in der BAMF-

Außenstelle Kiel abgegeben. Dort bekam man keine Empfangsbestätigung. Danach kam keine Rückmeldung mehr vom BAMF. Seit März 2016 spielt der Fragebogen keine Rolle mehr, syrische Flüchtlinge werden alle mündlich angehört. Bis heute hat der UMF noch keinen Anhörungstermin. Die Zeit für den Antrag auf Familiennachzug läuft dem Minderjährigen davon.

**Ein im Jahr 2015 im Alter
von 15 Jahren eingereister Syrer** aus Aleppo stellte im Dezember 2015 einen Asylantrag und wurde vom BAMF bis heute nicht angehört. Er hat nun große Angst, dass er nur subsidiären Schutz bekommt und seine Familie nicht nachholen kann.

**Ein vor vier Jahren aus
Pakistan eingereister UMF,** jetzt 20-jährig und seit mehr als drei Jahren im Asylverfahren, wartet auf eine Entscheidung vom BAMF und besitzt folglich nur eine Aufenthaltsge-stattung. Der junge Flüchtling nutzte die Zeit, lernte schnell Deutsch, machte seinen Hauptschulabschluss und fand eine Ausbildungsstelle. Damit begannen für ihn allerdings die Schwie-

rigkeiten: Für Asylsuchende im Verfahren stellen die Asylberwerberleistungsstellen die Zahlungen ein. Es gibt kein BAföG, keine Berufsausbildungsbeihilfe, keine Unterstützung vom Jobcenter. Entsprechend hätte der UMF im ersten Jahr mit einem monatlichen Ausbildungsgehalt von 350 Euro Miete und Lebensunterhalt zahlen müssen. Er lieh sich Geld, um über die Runden zu kommen. Das gelang auf Dauer nicht – die Folge waren eine Räumungsklage und drohende Wohnungslosigkeit. Mit der Hilfe von lifeline und einer Anwältin konnte die Klage abgewendet werden, weil die Asylberwerberleistungsstelle auf eine Härte erkannte – die sie vorher nicht gesehen hatte – und die Miete zumindest rückwirkend gezahlt wurde. Da der junge Flüchtlinge die Miete in der Folge wieder selbst hätte übernehmen müssen, sah er keinen anderen Weg, als die erfolgreich begonnene Ausbildung abzubrechen und wieder zur Schule zu gehen, um seinen Lebensunterhalt so durch Leistungen aus dem Asylberwerberleistungsgesetz absichern zu können. Er versucht nun, einen Termin bei der Ausländerbehörde zu bekommen, um einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Aufenthaltsg zu bekommen – bis jetzt ohne Erfolg.